

Nebentätigkeit bei Beurlaubung

Beitrag von „Meike.“ vom 30. Dezember 2016 13:27

Im Sabbatjahr sind Nebentätigkeiten aber auch nur unter den o.g. [Bedingungen](#) erlaubt. Ansonsten hilft atasächlich nur, den Dienstherr zu fragen/den Antrag zu stellen, der kann das genehmigen oder versagen. Mit der Versagung kann man dann umgehen. Vorher weiß man's einfach nicht. Was Genaueres an Auskünften als das [hier](#) wird da auch kein Personalrat geben können und Kristallkugeln haben die auch nicht. Wenn der Dienstherr die Nebentätigkeit versagt, ist der PR insofern im Spiel, als man bei der Gewährung von Urlaub oder Nebentätigkeit zwar nicht in der Mitbestimmung ist, aber bei der Ablehnung (HPVG, §77.i und bei Ablehnung von Nenentätigkeit besteht Mitwirkung §78 HPVG). Den Gesamtpersonalrat Hessen (?) zu kontaktieren, du meinstest vermutlich den HPRLL, hift da eher nicht, zuständig ist, wenn überhaupt, der ÖPR.